

4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Große Mühlenbreite“ in der Stadt Calbe (Saale)

Auswertung der Stellungnahmen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 (2) BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Behörden / Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden mit Schreiben vom 18.12.2018 gem. § 4 (2) BauGB beteiligt.

	Seite
1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben	2
2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben	3
3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben	4
4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	12

1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben

TöB-Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	
1.5	E.ON Netz GmbH (Watenstedter Weg 75, 39229 Salzgitter)	Da weder eine fristgerechte Stellungnahme abgegeben noch ein Antrag auf Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme gestellt wurde, wird davon ausgegangen, dass die Belange nicht berührt sind.
2.1.10	Abwasserzweckverband „Saalemündung“ (Breite 9, 39240 Calbe (S.))	
2.4.1	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) LV Sachsen-Anhalt (Olvenstedter Str. 10, 39108 Magdeburg)	
2.4.2	Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineaum e.V. (Domplatz 36, 38820 Halberstadt)	
2.4.4	Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V. (Magdeburger Str. 21, 06112 Halle / S.)	
2.4.5	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. (Halberstädter Str. 26, 39171 Langenweddingen)	
2.4.6	Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V. (Rosenthalstr. 12b, 38899 Hasselfelde)	
2.4.7	Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. (Ilsenburger Str. 40, 38855 Wernigerode)	
2.4.8	Naturfreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. (Stecklenberger Wurmatal 43a, 06502 Thale OT Stecklenberg)	
2.4.9	Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Landesverband Sachsen-Anhalt (Schleifufer 18a, 39104 Magdeburg)	
2.4.10	Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V. (Postfach 730 107, 06045 Halle /Saale)	
2.4.11	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt (Maxim-Gorki-Str. 13, 39108 Magdeburg)	
2.4.12	Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. (Kirchenwinkel 178, 39387 Oschersleben, OT Hordorf)	
2.4.13	Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V. (Chausseestr. 18, 39279 Loburg)	Da weder eine fristgerechte Stellungnahme abgegeben noch ein Antrag auf Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme gestellt wurde, wird davon ausgegangen, dass die Belange nicht berührt sind.
2.4.14	Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V. (Mansfelder Str. 13, 06108 Halle / S.)	
2.5.2	Einheitsgemeinde Bördeland (Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland)	
2.6.4	Industrie- und Handelskammer (Alter Markt 8, 39104 Magdeburg)	

2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben

TöB-Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
1.3	Landesverwaltungsamt LSA/ Referat Immissionsschutz (Dessauer Str. 70, 06118 Halle/ Saale)	06.02.2019
1.3	Landesverwaltungsamt LSA/ Referat Wasser (Dessauer Str. 70, 06118 Halle/ Saale)	09.01.2019
1.3	Landesverwaltungsamt LSA/ Referat Naturschutz (Dessauer Str. 70, 06118 Halle/ Saale)	11.01.2019
1.8	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (Postfach 156, 06035 Halle/ Saale)	04.02.2019
2.1.3	Erdgas Mittelsachsen GmbH (Am Druschplatz 14, 39443 Staßfurt - Brumby)	04.01.2019
2.1.7	HL komm Telekommunikations GmbH (Nonnenmühlgasse 1, 04107 Leipzig)	21.12.2018
2.1.8	SWM Magdeburg (Am Alten Theater 1, 39104 Magdeburg)	10.01.2019
2.4.3	Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. (Mansfelder Str. 33, 06108 Halle/Saale)	19.07.2018
2.5.3	Stadt Staßfurt (Hohenerleener Str. 12, 39418 Staßfurt)	07.02.2019
2.5.4	Stadt Nienburg (Saale) (Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale))	28.12.2018
2.6.3	Handwerkskammer Magdeburg (Postfach 17 63, 39007 Magdeburg)	29.01.2019

3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben

TöB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
1.1	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt 23.01.2019	Mit der Aufstellung der 4. Änd. des BP werden insbesondere folgende städtebauliche Ziele verfolgt: Anschluss von Freiflächen-PVA auf für gewerbliche Ansiedlung geeigneten Flächen, Sicherung voll erschlossener gewerblicher Flächen im Stadtgebiet, Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen und die Auslastung der bereits vorhandenen verkehrlichen und technischen Infrastruktur im Plangebiet. Es werden die planungsrechtlichen Festsetzungen geändert. Da bereits im nordwestlichen Teil des Gewerbegebietes inzwischen zeitlich - bauplanungsrechtlich zulässige - großflächige Freiflächen-PVA installiert wurden und diese der Zielsetzung des rechtskräftigen BP widersprechen, möchte die Stadt Neuinstallation sowie die Erweiterung bestehender Photovoltaik-Freiflächenanlagen untersagen.	Sachverhaltsdarstellung
		Als oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 24) stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) LEntwG LSA fest, dass die 4. Änd. des BP „Gewerbegebiet Große Mühlenbreite“ der Stadt Calbe (Saale) nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Gem. § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßgaben.	Kenntnisnahme, , kein Abwägungserfordernis
		Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung /Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	Die Daten werden zu gegebener Zeit übermittelt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
1.2	Salzlandkreis 06400 Bernburg /Saale Untere Landesentwicklungsbehörde 03.08.2018	Die untere Landesentwicklungsbehörde äußert: 1. Ziele der Raumordnung Mit Schreiben vom 23.01.2019 hat die oberste Landesentwicklungsbehörde festgestellt, dass die beabsichtigte Planänderung nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbbeanspruchend ist. 2. Planungsgebot, Planungsgrundsätze und Verhältnis zum Flächen-nutzungsplan Die Begründung geht im Pkt. 1.1 auf die städtebauliche Zielstellung der 4. Änderung ein und legt dar, aus welchem Grund diese Änderung i. S. des § 1 (3) BauGB erforderlich ist. Die Erforderlichkeit für die erhebliche Einschränkung der Baufreiheit wird mit dem Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen, Freihaltung der bestehenden freien Flächenkapazitäten und der Auslastung der bestehenden Infrastruktur begründet. Allerdings werden im Pkt. 3.1.1 der Begründung Gründe angeführt, die nicht städtebaulicher Art sind und überdies weder schlüssig noch nachvollziehbar sind, z.B.: „Des Weiteren verschlechtern sich durch die Freiflächen-PVA die Vermarktungschancen für die verbleibenden Gewerbeflächen und es können Nachteile für ansiedlungswillige Betriebe entstehen, u.a. können Staubemissionen die Leistungsfähigkeit von PVA mindern.“ Es entsteht damit der Eindruck einer „bloßen“ Verhinderungsplanung, denn in den beiden Plangebiet „Industriegebiet Nord“ sowie im „Industriepark Calbe“ stehen durchaus noch freie gewerbliche bzw. industriell bebaubare Flächen zur Verfügung. Es fehlt auch der vollständige Bezug auf die grundlegende Funktion der Stadt. Die Begründung ist folglich rechtssicher für den beabsichtigten Ausschluss dieser Anlagen zu überarbeiten. Subjektive Wertungen sollten vermieden werden. Das Kap. 3.1.1 der Begründung ist damit zwingend umfassend zu überarbeiten.	Kenntnisnahme, , kein Abwägungserfordernis
			Dem Hinweis wird gefolgt und das Kapitel 3.1.1 überarbeitet. Die vorliegende Planung entspricht den Zielen der Raumordnung. Es liegt eine positive Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (sh. TöB-Nr. 1.4) vor. Der vorliegende Geltungsbereich des BP umfasst lediglich das Gewerbegebiet „Große Mühlenbreite“. Dementsprechend beziehen sich die Festlegungen des vorliegenden BP auch nur auf das Gewerbegebiet Große Mühlenbreite und nicht auf andere Gewerbegebiete in der Stadt Calbe. Es werden keine Regelungen oder Einschränkungen zur Errichtung von PVA in den Gewerbegebieten „Industriepark Nord“ bzw. „Industriepark Calbe“ getroffen. Das Gewerbegebiet „Große Mühlenbreite“ verfügt gegenüber den anderen genannten Gewerbegebieten im Norden der Stadt Calbe aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage an der L 63 und der nur 4 km entfernten Autobahnauffahrt BAB 14 über einen besonderen Standortvorteil. Weiterhin verfügt das Gewerbegebiet „Große Mühlenbreite“ bereits über eine vollständig ausgebaute Infrastruktur. Bereits heute werden ca. 34.000 m² Fläche im Plangebiet durch PVA eingenommen. Dies entspricht einem Anteil von 13,5 % des Geltungsbereichs. Der Anteil der Freiflächen-PVA beträgt ca. 8% an der Gesamtfläche. Die mit einer langfristigen Perspektive (Schaffung von Arbeitsplätzen, Einnahmen durch Gewerbesteuern, Steigerung der Attraktivität der Stadt Calbe (S.) als Wohn- und Arbeitsort) und öffentlichen Mitteln getätigten Investitionen in die Infrastruktur würden dementsprechend mit dem weiteren Ausbau von Freiflächen-PVA im Plangebiet ins Leere laufen. Die benannte Textpassage wird in der Begründung gestrichen.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
1.2	Salzlandkreis 06400 Bernburg /Saale Untere Landesentwicklungsbehörde 03.08.2018	An dieser Stelle wird auch das Fehlen eines gesamtäumlichen Standortkonzeptes für Freiflächen-PVA als Steuerungselement deutlich. Bereits in mehreren Stellungnahmen zu vorangegangenen BP zu diesen Anlagen habe ich daraufhin gewiesen, da die Nachfrage nach potentiellen Flächen durch die Investoren nach wie vor anhält. Das Verfahren wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB geführt und zur Sicherung hat die Stadt Calbe eine Veränderungssperre erlassen. Bezugnehmend auf meine zuvor getätigten Aussagen im Pkt. 2 dieser Stellungnahme verbleibt der Stadt somit genügend Zeit, um die Planung rechtssicher abzuschließen. Die erlassene Veränderungssperre hat entsprechend § 17 BauGB eine Geltungsdauer von 2 Jahren. Das vereinfachte Verfahren ist vorlegend anwendbar, da durch die Planänderung die städtebauliche Grundkonzeption des BP nicht angetastet wird. Das Plangebiet des BP „Große Mühlenbreite“ ist wie die Begründung korrekt ausführt im wirksamen FNP der Stadt als Gewerbegebiet ausgewiesen. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB wird eingehalten. Eine Änderung des FNP ist nicht erforderlich. Auf S. 4 der Begründung wird unter Pkt 1.5.1 ausgeführt, dass der FNP auf Grund seiner fehlenden Parzellenschärfe nur Bauflächen enthält. Diese Aussage ist nicht ganz korrekt. Der FNP kann sowohl Bauflächen als auch Baugebiete ausweisen. Die Darstellungsweise obliegt der planenden Kommune. Üblicherweise beschränken sich die Darstellungen im FNP auf die Ausweisung von Bauflächen, um in den nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanungen genügend Spielraum zur Konkretisierung zu lassen. Ggf. sollte hier die Formulierung nochmals geprüft werden. Auf S. 7 der Begründung fiel mir im Pkt. 3.1 auf, dass der 2. Satz unvollständig und entsprechend zu ergänzen ist.	Ein eigenes städtebauliches Konzept zur Steuerung von PVA-Anlagen in der Stadt Calbe (S.) ist nicht Gegenstand des hier vorgelegten BP. Der Hinweis wird Seitens der Stadt Calbe (S.) geprüft und bei zukünftigen Planungen berücksichtigt. Kennntisnahme Ein eigenes städtebauliches Konzept zur Steuerung von PVA-Anlagen in der Stadt Calbe (S.) ist nicht Gegenstand des hier vorgelegten BP. Der Hinweis wird Seitens der Stadt Calbe (S.) geprüft und bei zukünftigen Planungen berücksichtigt. Kennntisnahme, kein Abwägungserfordernis Dem Hinweis wird gefolgt und die Formulierung in Kap. 1.5.1 überarbeitet. Der Fehler in der Begründung Kap. 3.1 wurde korrigiert.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
1.2	Salzlandkreis 06400 Bernburg /Saale Untere Landesentwicklungsbehörde 03.08.2018	3. Planzeichnung Mit der beabsichtigten Planänderung ist einzig eine Unterbindung der Ansiedlung von PVA beabsichtigt. Allerdings verfügt die Stadt Calbe nicht über ein Standortkonzept Photovoltaik wie bereits oben erwähnt. Damit fehlt eine schlüssige Begründung für die beabsichtigten Festsetzungen, die ausschließlich in Form von TF erfolgen soll und sich auf das gesamte Plangebiet erstrecken.	Die vorliegende Planung entspricht den Zielen der Raumordnung. Es liegt eine positive Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (sh. TöB-Nr. 1.4) vor. Das Gewerbegebiet „Große Mühlenbreite“ verfügt gegenüber den anderen genannten Gewerbegebieten im Norden der Stadt Calbe aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage an der L 63 und der nur 4 km entfernten Autobahnauffahrt BAB 14 über einen besonderen Standortvorteil. Weiterhin verfügt das Gewerbegebiet „Große Mühlenbreite“ bereits über eine vollständig ausgebaute Infrastruktur. Bereits heute werden ca. 34.000 m² Fläche im Plangebiet durch PVA eingenommen. Dies entspricht einem Anteil von 13,5 % des Geltungsbereichs. Der Anteil der Freiflächen-PVA beträgt ca. 8% an der Gesamtfläche. Die mit einer langfristigen Perspektive (Schaffung von Arbeitsplätzen, Einnahmen durch Gewerbesteuern) und öffentlichen Mitteln getätigten Investitionen in die Infrastruktur würden dementsprechend mit dem weiteren Ausbau von Freiflächen-PVA im Plangebiet ins Leere laufen.
		Die TF müssen eindeutig und städtebaulich begründet sein. Sie sind in der jetzigen Form nicht zulässig, da sie in sich widersprüchlich sind. Weiterhin werden jetzt neue TF 1.1.1 bis 1.1.3 definiert, die im folgenden Verhältnis zu den bisherigen TF wie folgt stehen: 1. Im Urplan (1992) sowie in der 1. Änd. (1999) sind TF mit den Nrn. 1 - 8 formuliert und Bestandteil der Satzung. TF Nr. 1 war dabei: Für Gewerbegebiete im Geltungsbereich des BP wird die offene Bauweise mit einer Traufhöhe von max. 8 m festgesetzt. 2. In der 2. Änd. (2005) und in der 3. Änd. (2006) wurden die TF neu gefasst (Nrn. 1 - 3). Offen bleibt aber, ob die Festsetzungen des Urplanes und der 1. Änd. damit weggefallen sind. TF Nr. 1 umfasst jetzt nur Regelungen zur ausnahmsweisen Zulässigkeit der Wohnungen für Aufsichts- und Betriebschaftspersonen. Die nunmehrigen TF sollen als TF 1.1 eingefügt werden, sind jedoch in sich widersprüchlich formuliert.	Dem Hinweis wird gefolgt und zur Klarstellung wie folgt gegliedert: Der BP „Gewerbegebiet Große Mühlenbreite“ in der Fassung der 3. Änderung wird im Geltungsbereich dieser 4. Änderung wie folgt geändert: A Zeichnerische Festsetzungen: - keine B Im Änderungsbereich werden folgende textliche Festsetzungen gestrichen: - keine C Im Änderungsbereich werden folgende textliche Festsetzungen neu gefasst: 1 <i>Art und Maß der baulichen Nutzung</i>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
1.2	Salzlandkreis 06400 Bernburg /Saale Untere Landesent- wicklungsbehörde 03.08.2018		1.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind eigenständige, gebäudeunabhängige Freiflächen-PVA unzulässig 1.2 PVA sind nur der Hauptnutzung untergeordnet als Nebenanlagen von zulässigen Nutzungen i.S.d. § 14 BauNVO zulässig. 1.3 Eine räumliche Erweiterung bzw. eine Modernisierung mit Leistungserweiterung der vorhandenen eigenständigen, gebäudeunabhängigen Freiflächen-PVA einschließlich der erforderlichen technischen Nebenanlagen ist unzulässig.
		<u>TF 1.1.1.1</u> Die Formulierung sollte überdacht werden. Ausgeschlossen werden sollen eigenständige, gebäudeunabhängige Freiflächen-PVA, die i. S. d. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO als Gewerbebetrieb gelten. Daher sollte hier die TF auch so formuliert werden (als gewerbliche Anlagen). Im Umkehrschluss heißt dies, dass Dachflächen-PVA zulässig sind.	Die Formulierung ist konkret und eindeutig. Die Einordnung von PV-Anlagen als Gewerbebetrieb bleibt hiervon unberührt.
		<u>TF 1.1.1.2</u> PVA i. S. von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO können ebenfalls Flächen binden, die dann der gewerblichen Nutzung entzogen werden. Diese Entwicklung ist nach den Aussagen in der Begründung doch eigentlich nicht gewollt. Im BP kann sich die planende Kommune auch dahingehend festlegen, dass PVA, die ausschließlich der Versorgung des vorhandenen oder beabsichtigten Gewerbebetriebes dienen sollen, nur als Dach- oder Fassadenerrichtung an den Gebäuden in Frage kommen. Die TF 1.1.2 steht offensichtlich im Widerspruch zur TF 1.1.1.	Mit der TF wird lediglich eine gegenüber der Hauptnutzung untergeordnete Nutzung von PVA zugelassen. Den Gewerbetreibenden wird lediglich die Möglichkeit eröffnete zusätzlich zu ihrer Haupttätigkeit auf Ihrem Grundstück PVA mit Bindung an das eigene Gewerbe zu betreiben (beispielsweise zur (teilweisen) Deckung des eigenen Strombedarfs). Zur Klarstellung wird die TF wie folgt angepasst: „Photovoltaikanlagen sind nur der Hauptnutzung untergeordnet als Nebenanlagen von zulässigen Nutzungen i.S.d. § 14 BauNVO zulässig.“
		<u>TF 1.1.1.3</u> Die TF ist zu streichen. Regelungen zum Umgang mit dem Bestandsschutz sind hier nicht erforderlich.	Die Festsetzung bezieht sich auf Erweiterungsabsichten und nicht auf den Bestandsschutz. Somit bleibt die Festsetzung Bestandteil des BP.
		Unter II. Hinweise wird auf die Erhaltung der Festsetzungen des rechtskräftigen BP in der Fassung der 3. Änd. hingewiesen. Dieser Hinweis ist zu streichen, da er überflüssig ist. Eine Aufhebung oder Teilaufhebung des bisherigen BP ist nicht beabsichtigt und insoweit gelten die Festsetzungen weiter fort und sind anzuwenden.	Der Hinweis im Planteil B erübrigt sich durch die Klarstellung der fortgeltenden Festsetzungen unter Punkt A und B.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
1.2	Salzlandkreis 06400 Bernburg /Saale Untere Landesentwicklungsbehörde 03.08.2018	4. Weitere Hinweise Der Geltungsbereich des BP befindet sich teilweise im Bergschadensgebiet des ehemaligen Braunkohlenabbaus. Die Beteiligung des zuständigen Landesamtes für Geologie und Bergwesen, sofern noch nicht erfolgt, ist erforderlich. Der Geltungsbereich der Planänderung wurde anhand der mir zur Verfügung stehenden Daten (Kampfmittelbelastungskarte 2018) geprüft. Es sind keine kampfmittelbelasteten Flächen verzeichnet. Da es sich um die Aufnahme von TF handelt, die keine unmittelbaren Auswirkungen auf erdeingreifende Maßnahmen erzeugen, verbleibt die konkrete grundstücksbezogene Überprüfung den nachfolgenden Genehmigungsverfahren überlassen. Von den Fachdiensten Natur und Umwelt, Bauordnung, Gesundheit und Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen wurden keine Hinweise oder Einwände geäußert.	Das Landesamt für Geologie und Bergwesen LSA wurde mit den Entwurfsunterlagen beteiligt (sh. TöB- Nr. 1.8). Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
1.4	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Julius-Bremer-Str. 10 39108 Magdeburg 04.02.2019	Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gem. § 2 (4) in Verbindung mit § 21 LEntwG LSA vom 23.04.2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der RO, die als sonstige Erfordernisse der RO gem. § 4 (1), (2) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Am 14.03.2018 hat die Regionalversammlung die Abwägung der eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg beschlossen. Derzeit wird der 2. Entwurf erarbeitet.	Kenntnisnahme

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
1.10	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Julius-Bremer-Str. 10 39108 Magdeburg 04.02.2019	betroffene REP-Festlegung (1. Entwurf): - Grundzentrum Calbe (Saale) (Kap. 4.1 Z 27 REP MD, 1. Entwurf) Die Stadt Calbe beabsichtigt mit der 4. Änd. des BP "Gewerbegebiet Große Mühlenbreite" den weiteren Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu verhindern, da das Gewerbegebiet verkehrsgünstig an der L 63 gelegen ist und bereits voll erschlossen. Calbe ist als Grundzentrum festgelegt. Grundzentren sind als Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln. Sie sind in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs einzubinden. (Kap. 4.1 Z 20 REP MD, 1. Entwurf) Die Neuerschließung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbeflächen ist insbesondere an Zentralen Orten, Vorrangstandorten, in Verdichtungs- und Wachstumsräumen sowie an strategisch und logistisch wichtigen Entwicklungsstandorten sicherzustellen. Das betrifft insbesondere Standorte, die geeignet sind, sich im internationalen Wettbewerb um große Investitionsvorhaben behaupten zu können. (Kap. 5.1 Z 37 REP MD, 1. Entwurf) Die Entwicklung attraktiver Standortbedingungen soll dazu führen, dass Arbeitsplätze sowie Aus- und Weiterbildungsplätze durch die Ansiedlung neuer und Erweiterung bestehender Betriebe gesichert und geschaffen werden. (Kap. 5.1 G 56 REP MD, 1. Entwurf) Mit der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen werden keine Arbeitsplätze vorort geschaffen u. die vorhandene Infrastruktur nicht ausgelastet. Die Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe werden räumlich gesichert, um infrastrukturell gut erschlossene Standorte für Industrieansiedlungen vorzuhalten. Sie sollen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen nicht zur Verfügung stehen. (Kap. 5.1 G 57 REP MD, 1. Entwurf) Dem Grundsatz entspricht die Stadt Calbe mit der Änd. des BP, aus Investitions- u. Bodenschutzgründen wird das Vorgehen der Stadt Calbe begrüßt. Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der RO des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben vereinbar.	Kenntnisnahme Die Aussagen werden in der Begründung Kap. 2.1 ergänzt.
			Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
		Da es sich um die 1. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können. Eine weitere Beteiligung am Planverfahren ist nicht notwendig. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der RO und Landesplanung erfolgt gem. § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wird im weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
1.10	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Julius-Bremer-Str. 10 39108 Magdeburg 04.02.2019	Hinweis: Die Stadt Calbe sollte ein Standortkonzept als Angebotsplanung für Freiflächen-PVA erstellen und dieses im neuen FNP mit Sonderbauflächen Photovoltaik umsetzen. Der FNP ist aus dem Jahr 2001 und damit älter als 10 Jahre und nicht den geltenden Zielen der RO angepasst.	Kenntnisnahme Ein eigenes städtebauliches Konzept zur Steuerung von PVA-Anlagen in der Stadt Calbe (S.) ist nicht Gegenstand des hier vorgelegten BP. Der Hinweis wird Seitens der Stadt Calbe (S.) geprüft und bei zukünftigen Planungen berücksichtigt.
2.1.1	Avacon Netz GmbH Anderslebener Str. 62 39387 Oschersleben 08.01.2019	Grundsätzlich stimmen wir dem BP zu. Die im Plangebiet befindlichen MS/NS-Kabel unseres Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit uns abzustimmen. Bei der Veräußerung öffentlicher Grundstücke bitten wir gem. Konzessionsvertrag in Absprache mit Avacon eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten von Avacon zu veranlassen.	Kenntnisnahme Die Hinweise sind nicht Gegenstand eines BP, sondern i.V.m. nachgeordneten Genehmigungsverfahren und möglichen Baumaßnahmen zu beachten.
2.1.6	Deutsche Telekom Technik GmbH 39096 Magdeburg 08.01.2019	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Durch die o. g. 4. Änd. des BP „Gewerbegebiet große Mühlenbreite“ werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis

4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand durch öffentliche Auslegung vom 07.01.2019 bis 08.02.2019 statt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Hinweise bzw. Anregungen vorgetragen.